

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 45 (1968)

Artikel: Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft "Freie Aemter" im Aargau durch die Eidgenossen 1415
Autor: Siegrist, Jean Jacques
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Aemter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415

Von Jean Jacques Siegrist

Die Eroberung des Aargaus, eine wichtige Episode in der frühen Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hat in Monographien¹ und schweizergeschichtlichen Werken² schon längst eingehende Würdigung erfahren. Das erarbeitete Bild ist im allgemeinen akzeptiert worden. Die intensive Beschäftigung mit den Rechtsquellen der gemeineidgenössischen Landvogtei «Freie Aemter» hat mir nun allerdings neue Aspekte des Geschehens, insbesondere in dem untersuchten Gebiet, gezeigt, so dass sich die Durchleuchtung einiger alter Thesen durchaus lohnt. Ich komme dabei vor allem mit der luzernischen Geschichtsschreibung³ in Berührung. Es handelt sich um den Versuch, bis heute mitgeschleppte, sogar in Atlanten verewigte Fehler zu korrigieren und sich möglichst wenig von gefühlsbetonten Ueberlegungen leiten zu lassen. Eine Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung und Historiographie ist aus Platzgründen nicht möglich. Soweit dies angeht, folge ich der bisherigen Geschichtsschreibung, wo meine Meinung abweicht, werde

¹ Vgl. H. FREY, *Die Eroberung des Aargaus 1415*, in: Beiträge z. vaterl. Gesch., hg. v. d. Hist. Ges. zu Basel, Bd. 9. Basel 1870. S. 218—289; W. MERZ, *Wie der Aargau an die Eidgenossen kam*. Aarau 1915.

² Vgl. J. DIERAUER, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. 2. Aufl. Bd. 1. Gotha 1913; K. DÄNDLIKER, *Geschichte der Schweiz*. Bd. 2. Zürich 1894; WILHELM OECHSLI, *Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder*, in: Jahrb. f. schweiz. Gesch., Jg. 41 1916 u. 42 1917, bes. Jg. 41, S. 209—216.

³ Vgl. A. PH. VON SEGESSER, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Lucern 1854*. Bd. 1 S. 285—296, Bd. 2 S. 62—75; F. SCHAFFER, *Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500*, in: Geschichtsfreund Bd. 95. Stans 1941. S. 192—200, 220—224; G. BOESCH, *Schultheiss Ulrich Walker. Der Baumeister des luzernischen Stadtstaates*, in: Geschichtsfrd. Bd. 103, 1950, S. 5—117.

ich bisher bekannte und weniger bekannte Quellen neu zu interpretieren versuchen.

I.

Werfen wir einleitend einen Blick auf die habsburg-österreichische Verwaltung am Vorabend der Eroberung. Im mittelaargauischen Raum stellen wir im 14. Jahrhundert die Zusammenfassung der verschiedenen, sich als geschlossene Verwaltungs- und Blutgerichtsbezirke herauskristallisierenden Aemter abgestufter Grösse zu den grossen Verwaltungskomplexen Baden und Rothenburg fest, denen sich im Nordwesten das ohnehin überdimensionierte Amt Lenzburg anschloss. Von den uns interessierenden Bestandteilen der nachmaligen eidgenössischen Landvogtei in Freien Aemtern gehörten zweifellos die Aemter Meienberg und Richensee zu Rothenburg, die Aemter Muri und Hermetschwil zu Baden, der ganze nördliche Teil unseres Untersuchungsgebietes, später als Niederamt oder Amt Villmergen bezeichnet, zum Amt Lenzburg. Im Sempacherkrieg war allerdings die südliche Position Rothenburg zertrümmert, waren die festen Plätze Rothenburg, Richensee und Meienberg zerstört worden. 1395 erwarb Luzern pfandweise das kleinräumige Amt Rothenburg und mit den Dörfern Hochdorf und Urswil auch Teile des Amtes Richensee. Vor dem Reichskrieg von 1415 usurpierte diese Stadt den Rest des südlichen Amtes Richensee. Seither gehörten die Aemter Richensee (nördlicher Teil) und Meienberg eindeutig zur vorläufigen Einfluss- und zukünftigen Eroberungszone Luzerns, vor und während des Sempacherkriegs politisch aufgeweicht durch die Aufnahme von Ausburgern, auf den Anschluss an Luzern vorbereitet durch die luzernische Exklave Merenschwand (1394).

Bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts waren die stets geldbedürftigen Herzoge von Oesterreich genötigt, auch die südlichen Teile der nachmaligen Freien Aemter zu verpfänden. Zwischen 1359 und 1397 gelangten die Aemter Meienberg (1359), Muri und Hermetschwil (1379) und Richensee-Nord (zwischen 1370 und 1397) pfandweise an die Gessler von Meienberg und Brunegg, ein in österreichischen Diensten aus bescheidenen Anfängen rasch emporgestiegenes lokales Geschlecht des Niederen Adels⁴.

⁴ StaatsA Luzern 99/1540, 1545; 120/1802; 697/14144. Segesser, Rechtsgesch. Lucern, Bd. 1, 449—452. Urkunden z. Schweizer Gesch. a. österr. Archiven, hg. von R. Thommen, Basel 1899—1934, Bd. 1, 403 Nr. 633; Bd. 2, 22 Nr. 18. Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 15/1, 605 Nr. 31. Die Urkunden des Stadtarchivs Baden, hg. von F. E. Welti, Bern 1896—1899, Bd. 1, Nr. 165, Nr. 305.

Für das Gebiet der nördlichen nachmaligen Freien Aemter übernimmt die ganze bisherige Forschung unbesehen die These, in österreichischer Zeit hätte sich am Ost- und Südostrand des Amts Lenzburg als selbständiger Bezirk, in Form eines breiten, von Gontenschwil und Reinach AG bis Tägerig und Gösslikon reichenden Gebietsstreifens, ein Amt oder eine Rechtung Villmergen erstreckt. Ein Teil dieses Bezirks habe nach 1415 vorerst als luzernisches, später als eidgenössisches Amt gleichen Namens weiter existiert. Diese Annahme geht auf die letzte Edition des 1303/1307 entstandenen Habsburgischen Urbars zurück⁵.

Bei der Ueberprüfung der Originalquellen des Habsburgischen Urbars — Konzept, Reinschrift, frühe Abschriften der Reinschrift — stellt man fest, dass die durchwegs übliche Einleitungsformel für eine halbwegs selbständige ländliche Verwaltungseinheit — etwa: «Dis sint dū gūlte nütze stūre recht und gewonheit, die die herzogen ... haben sūllent an lūten und an gūtte in dem ampte ...» — beim angeblichen «Amt Villmergen» fehlt. In dem u. a. das Amt Lenzburg enthaltenden Original-Konzeptrodel im Staatsarchiv Aargau⁶ schliesst auf Blatt XII ohne eigentliche Lücke nach dem Eintrag über Schafisheim bei Lenzburg unmittelbar und ohne Sondertitel derjenige über die Grundherrschaft Villmergen an. Der Passus über Villmergen und die nachfolgenden Dörfer ist in etwas kleinerer Schrift und dunklerer Tinte gehalten, gehört jedoch nach meinem Dafürhalten eindeutig zum Amt Lenzburg. Im Berner Reinschriftfragment von etwa 1330⁷ finden wir ebenfalls keine Sonderbehandlung von Villmergen. Das gleiche gilt für die frühen Abschriften der Reinschrift, wie die ältere Stuttgarter (c. 1350), die Münchner (c. 1360) und die jüngere Stuttgarter Handschrift (c. 1417). Paul Schweizer hat in seiner subtilen diplomatischen und paläographischen Untersuchung der Originale und Abschriften des Habsburgischen Urbars für die oben erwähnten Quellen die Tatsache des Fehlens eines Sondertitels für Villmergen gewissenhaft festgestellt⁸, hat jedoch aus seiner Erkenntnis nicht den Schluss gezogen, dass ein «Amt Villmergen» möglicherweise gar nicht existiert haben könnte.

⁵ Das Habsburgische Urbar, hg. von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14, Basel 1894, S. 163.

⁶ StaatsA Aargau Urk. Alteidg. Archiv 1.

⁷ Bürgerbibl. Bern, Ms. Hist. Helv. IX 14, bes. Blatt 4 a.

⁸ Quellen z. Schweiz. Gesch., Bd. 15/2, Basel 1904, 2. Teil: P. SCHWEIZER, *Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen*, bes. S. 398, 402, 405, 409, 410.

Betrachten wir das Problem noch von der Urkundenseite her. Sechs einschlägigen Urkunden aus der Zeit von 1346–1414 können wir entnehmen, dass jeweils der Schultheiss und Vogt zu Lenzburg — oder sein Vertreter — zu Villmergen (1346), zu Wohlen (1348, 1357, 1406) und Nesselbach (1414) zu Gericht sass oder siegelte, und dass der Twing Tägerig anlässlich eines Handwechsels vor dem Gericht unter dem Sarbach zu Lenzburg gefertigt werden musste (1409), alles Dörfer im angeblichen «Amt Villmergen». Dazu kommt die weitere Tatsache, dass in keiner Urkunde der Zeit vor 1415 von einem «Amt Villmergen» die Rede ist. Ein habsburg-österreichisches Amt Villmergen hat nie existiert. Das Territorium dieses «Phantom-Amtes» bildete stets einen Teil des über ein halbes Jahrhundert bis 1415 vom Vogt- und Schultheissengeschlecht Ribl-Schultheiss von Lenzburg verwalteten Amtes Lenzburg. 1519 war im bernischen Amt Lenzburg tatsächlich noch allgemein bekannt, dass ehemals «das Niderampt im Waggental zû dem schloss Lanzburg mit aller herlikeit gehört hab»⁹.

Woher stammt aber der «Amt»-Titel Villmergens in der Edition des Habsburgischen Urbars durch R. Maag? Das plötzliche Auftauchen des Titels steht nach meinem Dafürhalten mit den Ereignissen von 1415–1425 im Zusammenhang. Die Eidgenossen behändigten 1415 anlässlich der Eroberung des Steins zu Baden auch das habsburg-österreichische Archiv mit dem Urbar Albrechts¹⁰. Die Urbaraufzeichnungen (Konzepte, Reinschrift) kamen vorerst nach Luzern, wurden u. a. bald nachher von Bern abgeschrieben und schliesslich unter die eidgenössischen Inhaber der betreffenden Territorien verteilt. In der in der Burgerbibliothek Bern liegenden, von verschiedenen Händen um 1420 gefertigten Abschrift der Reinschrift des Urbars¹¹ ist erstmals von späterer oder anderer Hand eine Reihe von Titeln, so u. a. beim Abschnitt über die Grundherrschaft Villmergen auch der Titel «Vilmeringen», nachgetragen. Infolge des Streits zwischen den fünf Orten und Luzern um die luzernischen Aemter im Aargau (1419–1425) war das luzernische Amt Villmergen — viel kleineren Umfangs als bisher angenommen — bereits ein Begriff geworden und wurde nun einfach von einem vorwiegend an

⁹ Aargauer Urkunden VIII Bremgarten, Nr. 36, Nr. 143; XII Kloster Gnadental, Nr. 34, Nr. 40, Nr. 66; XIV Melligen, Nr. 38/39. Vgl. J. J. SIEGRIST, *Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert*. Aarau 1955. S. 80 u. 83, ferner 101 Kartenskizze.

¹⁰ Vgl. *Histor. Biograph. Lexikon der Schweiz*, Bd. 4, 40.

¹¹ *Burgerbibl. Bern, Ms. Hist. Helv. VI 75*.

der Tagespolitik interessierten Schreiber in das frühe 14. Jahrhundert zurückprojiziert. In späteren Abschriften des Urbars, so in der um 1510 entstandenen Luzerner Handschrift und besonders in der um 1511 geschriebenen Raiserschen Handschrift¹², ist die «Rechtung ze Vilmeringen» fest etabliert und hat so den Irrweg in die Historiographie genommen.

II.

Die Lage vor der Eroberung des österreichischen Aargaus lässt sich in knappster Form wie folgt charakterisieren: Einerseits war 1412 der zwanzigjährige Friede der Eidgenossen mit Oesterreich in einen fünfzigjährigen umgewandelt worden. Andererseits war seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts der im Notfall nur schwer zu verteidigende österreichische Aargau halbkreisförmig von den eidgenössischen Orten Bern, Luzern, Zug und Zürich, die sich zweifellos im Besitze des «Vorkaufsrechts» an diesen fruchtbaren und verhältnismässig dichtbesiedelten Gefilden wähten, eingeschlossen. Dazu kam, dass der Herr über Tirol und die Vorderen Lande — damit auch über den Aargau —, Herzog Friedrich von Oesterreich, mit dem deutschen König, dem Luxemburger Sigmund, verfeindet war.

Der Stein kam 1415 anlässlich des Konzils zu Konstanz ins Rollen. Die Machenschaften Herzog Friedrichs bei der Papstwahl führten zum endgültigen Bruch mit dem König, zu Friedrichs Aechtung (30. März 1415) und zur Aufforderung des Königs an alle Nachbarn des Geächteten, als Exekutionstruppen des Reiches des Herzogs Lande zu besetzen. Eine nicht unwichtige Aufgabe in diesem Strafvollzug war den Eidgenossen zugedacht. Vielleicht mit Ausnahme Berns standen die Orte vor einer völlig neuen Situation, hatten sie doch offenbar mit einer längeren Friedenspause gerechnet. Immerhin mussten Bern und Luzern, aber auch Zürich, trotz allfälliger Bedenken, an einer sofortigen Gebietserweiterung im mittelaargauischen Raum durchaus interessiert sein, während die nicht an den Aargau grenzenden inneren Orte einen territorialen Zuwachs der Städteorte wegen der zu befürchtenden Gewichtsverschiebung kaum begrüßen konnten.

Infolge der eben erwähnten verschiedenartigen Interessenlagen, des immerhin erst vor kurzem mit Oesterreich abgeschlossenen Friedens und nicht zuletzt infolge der Tatsache, dass die verschie-

¹² StaatsA Luzern 25/866. Quellen z. Schweiz. Gesch. Bd. 15/2, 419 ff., 423.

denen Bünde zwischen den Orten, vielleicht mit Ausnahme des Bernerbundes, militärisch defensiven Charakter hatten und im vorliegenden Fall allein das Gebot des Königs massgebend war, reagierten die Orte ganz verschieden.

Sehr bald zeichnete sich der Alleingang der sich am wenigsten behindert fühlenden Stadt Bern ab, die offenbar schon früher ein Abkommen mit dem König getroffen hatte und in bezug auf ihren Eroberungsanteil zweifellos über eine klare Konzeption verfügte. Die Feststellung scheint mir nicht unwichtig, dass im Bernerbund von 1353 das «Ergôw» unbekannter Ausdehnung, aber sicher den damals noch österreichischen Aargau umfassend, als zukünftiges militärisches Operationsgebiet erwähnt wird. Schon vor dem 23. März 1415 hatte Bern dem König Hilfe zugesagt und sich damit von den anderen zögernden Orten für diese Aktion getrennt. So kam es zu der Tatsache, dass u. a. ein Berner Bote Zürich am 26. März im Auftrag des Königs zum Aufbruch aufforderte — als Bundesgenosse hatte Bern Zürich nicht direkt zu mahnen. Am 4. April, also einen Tag bevor die Boten von Zürich und Luzern in Konstanz mit dem König unterhandelten, mahnte es die Zugewandten Solothurn und Biel zum Zuzug.

Uri, dessen Interessen jenseits des Gotthard lagen, distanzierte sich von der Sache.

Die restlichen sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus versuchten gemeinsam vorzugehen. Das sonst aktive Zürich und das ehemals im Sempacherkrieg scharf zupackende Luzern blieben merkwürdig zögernd, die übrigen Orte verhielten sich völlig passiv. Der deutsche König, der die Mithilfe der Eidgenossen dringend benötigte, sah sich daher gezwungen, gegen die zurückhaltenden Orte einen diplomatischen Verführungsfeldzug — um nicht zu sagen «Pergamentkrieg» (in zwei Wochen annähernd 15 Urkunden) — zu führen, um ihre rechtlichen Bedenken zu zerstreuen und sie mit Privilegien zu locken. Wir lassen einen knappen Ueberblick über die Entwicklung folgen: Anlässlich des Tages gemeiner Eidgenossen zu Luzern am 19. Februar 1415 lehnten anscheinend die sechs Orte eine Beteiligung am Reichskrieg ab. Am gemeinen Tag zu Beckenried (30. März) zeichnete sich der Hilfs-wille Zürichs deutlich ab, insgeheim war es sogar zu alleinigem Vorgehen bereit. Zürich und Luzern sandten dann ihre Boten zur Vortragung von Bedenken und Forderungen an den Konstanzer Hoftag vom 5. April. Anlässlich dieses Tags stellte das hohe Kollegium fest, dass der fünfzigjährige Friede mit Oesterreich die Eidgenossen nicht

von der Verpflichtung zur Reichshilfe entbinde; gleichzeitig wurden die nicht reichsunmittelbaren Orte, damit auch Luzern aus dem österreichischen Herrschaftsverband gelöst und ans Reich genommen. Beide Tatbestände wurden verbrieft. Da Zürichs Forderungen akzeptiert worden waren, sagte es die Hilfe zu, was Sigmund am 6. April bestätigen liess. Der formelle Zürcher Ratsbeschluss zur Kriegführung erfolgte nach der Rückkehr der Boten am 11. April. Am 16. April belehnte der König Zürich mit dem ans Reich genommenen Freiamt Affoltern. Am 17. April wurde dann endlich in Heinrich Meiss ein Oberbefehlshaber ernannt, wurde ein kurzfristiger Waffenstillstand mit Rapperswil vereinbart, wurden humanitäre Verhaltensmassregeln (Verbot des Brennens, Neutralisierung des Klosters Wettingen) festgesetzt. — Luzern scheint nach dem 5. April noch immer gezögert zu haben. Möglicherweise waren die unten erwähnten Verhandlungen dieser Stadt mit einzelnen inneren Orten noch nicht abgeschlossen. Vielleicht wollte es einfach Urkunden ausgehändigt erhalten, wie sie Zürich als diplomatischer Vorort besass, es wäre sonst unerklärlich, weshalb der König diesem Ort mit Datum vom 15. April nochmals die beiden Urkunden vom 5. April, einen ähnlichen Brief, wie ihn Zürich am 6. April erhalten hatte, und einen weiteren Freiungsbrief zustellen liess. Diese Pergamente scheinen Luzerns Bedenken endgültig zerstreut zu haben. — Zwischen dem 15. und 28. April wurden die inneren Orte samt Zug und Glarus mit Privilegien beglückt¹³.

Schon aus Gründen der Sicherheit und wohl als Gegengewicht gegen Zürich wollte Luzern die übrigen Bundesglieder dabei haben. Vor dem Feldzugsbeginn drängte es vor allem Unterwalden, vermutlich aber auch andere Orte, mitzumachen. Anlässlich eines Sonder-tages mit beiden Unterwalden zu Beckenried¹⁴ und weiteren Vorsprachen in Stans und Sarnen, möglicherweise auch in Zug, scheinen seine Boten dann Versprechungen gemacht zu haben, die es später nicht einlösen wollte¹⁵. Einmal überzeugt von der Sache, reagierte Luzern rasch, war doch inzwischen Bern bereits in den Aargau

¹³ Amtliche Sammlung der älteren Eidg. Abschiede (Eidg. Absch.), Bd. 1, Nr. 323—330. Segesser, Rechtsgesch. Lucern, Bd. 1, 285—291.

¹⁴ Dieser nur von Luzern und den beiden Unterwalden besuchte Tag zu Beckenried ist nicht mit dem gemeineidgenössischen Tag vom 30. März zu verwechseln. In der von mir häufig beigezogenen Rechtsschrift von 1425 (siehe Abschnitt V) lautet die unverdächtige Rechtfertigung Luzerns: «...als unser Eidgnossen von Underwalden fürwenden, wie wir inen tag gen Beggenried verkünt haben, daselbs hin si und wir unser botten ze tagen geschickt haben...»

¹⁵ Siehe unten Abschnitt V.

vorgestossen und hatte Zofingen genommen (18. April). Angesichts der ursprünglich betont zögernden Haltung und der Zweiteilung des Heeres in ein gegen Sursee und ein gegen Mellingen angesetztes Banner ist es nach meinem Dafürhalten aber gewagt, Luzern für den damaligen Zeitpunkt weitgehende strategisch-ökonomisch-politische Ziele zuzuschreiben. Der Wille zur Ausdehnung nach Norden mindestens bis zur Linie St. Urban—Wikon—Südspitze Hallwilersee—Merenschwand war zweifellos vorhanden. Deshalb wurden auch die bereits «aufgeweichten» Aemter Meienberg und Richensee vor eigentlichen Kriegshandlungen von Sursee aus kurzerhand unter Drohung zur Uebergabe aufgefordert und in Eid genommen. Die Gegend von Villmergen dagegen wandte sich freiwillig an Luzern mit der Bitte, sie in Eid zu nehmen; das direkte Okkupationsinteresse Luzerns war dort anscheinend nicht mehr sehr intensiv.

Die Idee gemeiner Herrschaften lag in der Luft, wurde denn auch nach dem Ende des Feldzuges erstmals von Zürich offiziell aufgenommen. Anlässlich der beiden einzigen dokumentarisch belegbaren gemeineidgenössischen oder wenigstens sechsörtigen Tagsatzungen vom 19. Februar und 30. März wurde jedoch offensichtlich die Verteilung oder allfällige gemeinsame Verwaltung des von den sechs Orten zu erobernden Gebietes überhaupt nicht geregelt. Die 1425 verfassten Rechtsschriften der Parteien im Streit zwischen den fünf Orten und Luzern um die von Luzern eroberten Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen lassen uns diesen Schluss ziehen: Auf Grund behaupteter und bestrittener früherer Versprechungen Luzerns gegenüber einzelnen der fünf Orte, insbesondere Zürich, Schwyz und Unterwalden, verlangen diese Stände die Herausgabe der betreffenden Aemter an die sechs Orte. In Klage, Antwort und Replik ist nur die Rede von zweiseitigen Kontakten und behaupteten Abmachungen. Wenn tatsächlich allgemeine Abmachungen getroffen worden wären, hätte zweifellos mindestens eine Partei sie 1425 ins Recht gelegt. Die einlässliche Darstellung Tschudis¹⁶ über die Verhandlungen der sieben (!) Orte vor Kriegsbeginn ist folgerichtig und plausibel konzipiert, ist auch teilweise übernommen worden, sie ist jedoch konstruiert und hält den nackten Tatsachen nicht stand. Gerade die von ihm angeführten gemeinen Tagsatzungen von Beckenried (6. April) und Schwyz (15. April), an denen über die Regierung des zukünftigen Eroberungsgebietes ver-

¹⁶ AEG. TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*. Druck Basel 1736. Bd. 2, bes. Sp. 9b, 12 a b, 13 a, 16 a.

handelt worden sei, dürften nach unserem Dafürhalten nicht existiert haben, Tschudi hätte denn rein zweiseitige Verhandlungen zu gemeineidgenössischen Tagsatzungen uminterpretiert.

III.

Der Feldzug, der angesichts des Fehlens eines österreichischen Verteidigungsheeres nur in den Bemühungen um die grösstenteils schwach verteidigten festen Plätze bestand, verlief in groben Zügen genau gleich wie das diplomatische Vorspiel: Bern einerseits und die sechs Orte anderseits marschierten völlig getrennt. Bei beiden sollte der mit dem Reichsbanner zu ihnen abgeordnete Reichskammermeister Kunrad von Weinsberg die Interessen von König und Reich wahren.

Bern operierte erstaunlich behende und mit ausgesprochen starker Truppenmacht, hatte es doch schon anlässlich seiner Hilfszusage im März dem König versprochen, ihm 8000 Mann zur Verfügung zu stellen und binnen 8 Tagen vier herzogliche Städte im Aargau zu erobern. Zwischen dem 18. April (Uebergabebrief Zofingens) und dem 29. April (Uebergabebrief Bruggs) besetzte es den ganzen nachmals bernischen Unteraargau. Justingers sieghafter Spruch: «und als die von Bern in dem Ergôw also reiseten sibenzehen tage, also gewunne si ouch sibenzehen gemureter slossen, es weren stet oder vestinen, die gen Bern huldeten oder verbrent wurdent», genügt völlig, um den Feldzug zu charakterisieren.

Wie die Replik Zürichs in der Rechtsschrift von 1425¹⁵ meldet, kam noch vor dem Aufbruch der sechs Orte zwischen Zürich und Luzern das vom Zürcher Boten Peter Oeri vermittelte Abkommen zustande, dass jeder der beiden Orte nach Zeitplan von seiner Seite her gegen Melligen vorstossen solle, um es zu belagern¹⁷, und dass von beiden gemeinsam erobertes Gebiet gemeinsam verwaltet werden solle. Luzerns wichtigste Interessen lagen jedoch in erster Linie im Norden. «Do Zovingen gewonnen was» — etwa zwei Tage vor dem 18. April —, zog es deshalb mit einem ersten, anfänglich nur die

¹⁷ StaatsA Zürich, A.322.1, Rechtsschrift 1425, Replik Zürichs: «Dar zû mer überkamen unser Eidgnossen von Lutzern und Peter Ory selig mit einander, dz si und wir uff vorgeņempt versprechen uff ein benempten tag mit unsern panern und unserm Volk fûr Melligen usziechen und Melligen beligen sôlten, namlich unser Eidgnossen von Lutzern einhalb und wir anderhalb, als Peter Ory, unser râtgesell, do der wider her heim zû uns kam, dis alles uns seit.»

Mannschaft der «kleinn statt» umfassenden¹⁸ Banner vor Sursee. Die Uebergabe Sursees scheint Luzern einige Mühe bereitet zu haben, soll doch gemäss Johannes zum Bach die Belagerung drei Wochen gedauert haben¹⁹, zweifellos eine etwas hoch gegriffene Zahl. Immerhin ritt der luzernische Hauptmann Ulrich Walker kurz vor dem 24. April von Sursee nach Bremgarten zu den dortigen Uebergabeverhandlungen²⁰, so dass wir annehmen müssen, dass damals noch Truppen vor Sursee lagen. Ferner datiert der Uebergabevertrag von Sursee erst vom 30. April, als die sechs Orte bereits fünf Tage vor Baden lagen. Von Sursee aus besetzte Luzern St. Urban, eine Burg zu Wikon und das Michelsamt. Es ist nun recht interessant, aus der Antwort Luzerns in der Rechtsschrift von 1425¹⁵ zu vernehmen, wie von Sursee aus die Aemter Richensee und Meienberg «erobert» wurden. Auf die vom König verbrieften Freiheiten hinweisend berichtet Luzern: «Do schikton unser houptlüt von dem veld ze Surse zû den emptren Richense und Meyenberg, das si uns zû unsers gnedigen herren des kûngs handen hulteten und swürent, nach sôlicher unser fryheit sag, e si gewüst [= verwüstet] wurden. Daruff antwurten die beide empter, si wôlten sich zu enandren sammeln, namlich die von Richense ze Heidegg und die von Meyenberg ze Honrein, begerten und baten uns dahin unser bottschaft zû inen ze schiken, so wôlten si uns gern hulden und swerren. Also schikten wir fûrsich von unsrem here uss dem veld ze Surse unser erbern botten gen Heidegg und gen Honrein zû beiden emptern und da swürent ouch die erbern lûte von den emptern unser statt Lucern zû unsers herren des kûngs handen alleine, da zû den selben ziten kein unser Eidgnossen zû uns gen Surse nie kam und auch nochten kein Eidgnoss, usgenomen Ir [= Bern], uff das veld in Ergôw nit uszogen was.»

Das von Johannes zum Bach erwähnte zweite Banner¹⁹ zog von Luzern wohl durch das Seetal und den Einschnitt von Villmergen vor Melligen, wo jenseits der Reuss, wie vereinbart, die Zürcher

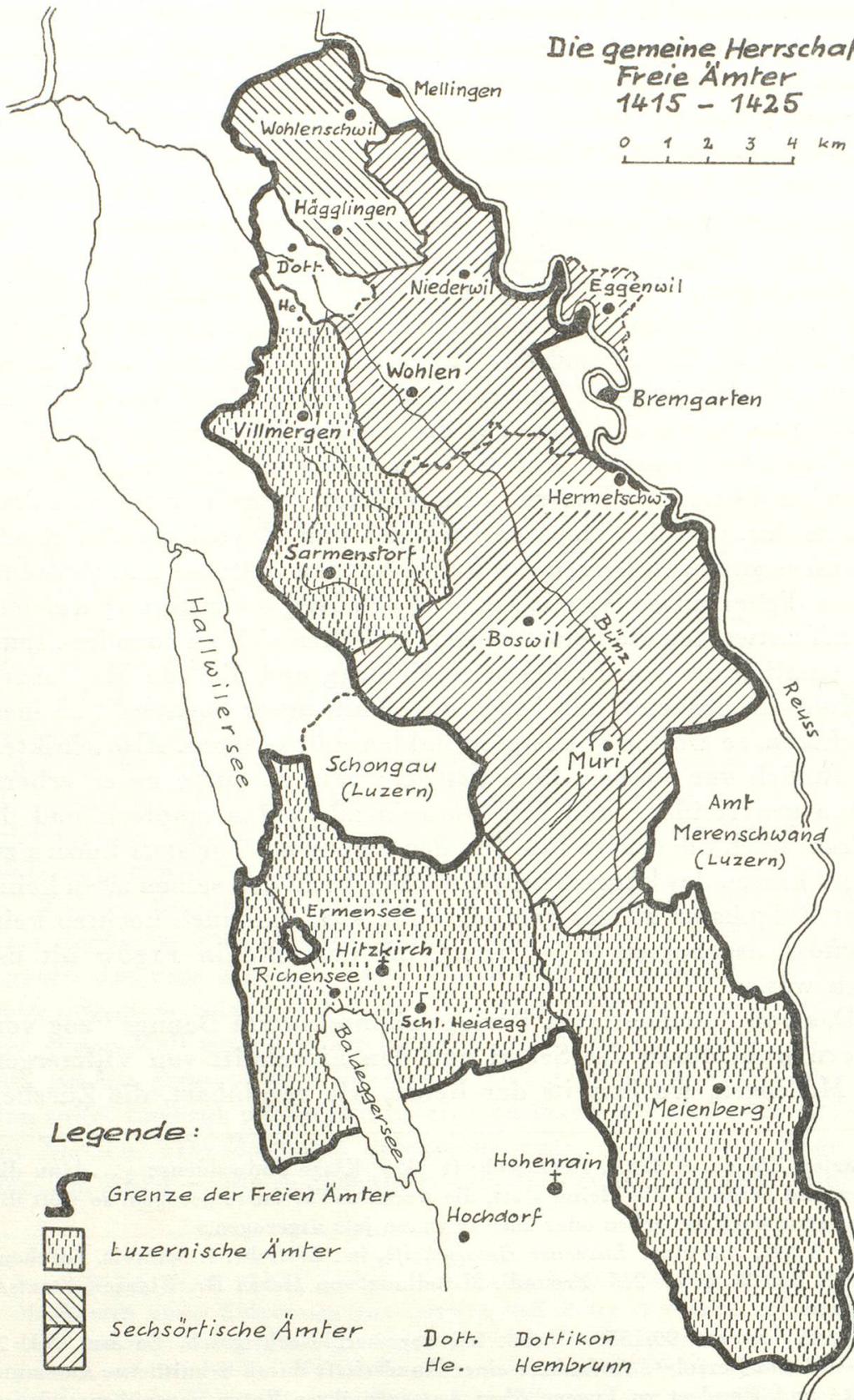
¹⁸ StaatsA Zürich, A. 322.1, Rechtsschrift 1425, Klage Nidwaldens: «...dann die iren und besunder die kleinn statt, die weren us fûr Surse gezogen, so wôlt die mer statt ouch usziehen oder aber sy weren jetz usgezogen.»

¹⁹ LEO WEISZ, *Aus einer Luzerner Handschrift*, in: *Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch.* Jg. 28, 1934, 245. Freundl. Mitteilung von Herrn Dr. Glauser, StaatsA Luzern.

²⁰ StaatsA Luzern, 99/1550. Druck bei Segesser, *Rechtsgesch. Lucern*, Bd. 2, 72—73. 1425 erfolgte Aufnahme einer Kundschaft durch Schultheiss, Ammann, Räte und Hundert zu Luzern über Aussagen ihrer Boten gegenüber anderen Eidgenossen anlässlich der Ereignisse von 1415.

Die gemeine Herrschaft
Freie Ämter
1415 - 1425

0 1 2 3 4 km



Legende:

-  Grenze der Freien Ämter
-  Luzernische Ämter
-  Sechsörtische Ämter

Dott. Dottikon
He. Hembrunn

aufmarschierten, nachdem sie bereits den südlichen Teil des Amtes Baden besetzt hatten. Folgen wir hier wiederum dem Bericht der luzernischen Widerrede: «...zugent unser Eidgnossen von Zürich und wir gen Mellingen für das sloss. Und als wir das eroberten, da zugen wir für Bremgarten, nemlich die von Zürich einhalb und wir, die von Lucern, dishalb der Rüsse. Da kam der von Villmaringen bottschaft fürsich zû uns vor Bremgarten ee die andren unser Eidgnossen je uff das veld usgezugen und retten ernstlich mit uns, si sehent wol, wie es im land mit dem krieg gienge, und baten uns, das wir si ufnement, want si wôlten zû uns hulden und swerren allein und zû niemant anders. Da schikten wir ze stund unser erbern botten gen Vilmaringen uff den kilchoff zû inen und da swûren und hulteten si gemeinlich unser statt allein zû unsers gnedigosten herren des kûngs handen, ...» Ueber das Gebiet, das diese Leute von Villmergen vertraten, werde ich mich unten äussern.

Auf ähnliche Art dürften auch die restlichen Landschaften der späteren Freien Aemter von gemeinen Eidgenossen «erobert» worden sein. Widerstand leisteten, wie erwartet, nur die Städte Mellingen und Bremgarten. Den Zeitpunkt der Uebergabe Mellings an Zürich und Luzern kennen wir nicht, dürfen jedoch etwa den 21. April annehmen. Mellingen huldigte den beiden Ständen und schwor ihnen Burgrecht. Es scheint, dass die beiden Sieger damals dem Schultheissen von Mellingen die Verwaltung der Gebiete westlich und südwestlich der Stadt (Pfarreien Hägglingen und Wohlen Schwil) übertrugen. Vor Bremgarten erliessen sich Zürich und Luzern gegenseitig die Abmachung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam eroberten Gebiets und unterstellten, unter Wahrung des Burgrechts, Mellingen und den Verwaltungsbezirk den sechs Orten.

Hier, vor dem bereits von Zürich und Luzern eingeschlossenen Bremgarten, bei dem nun auch die Zuzüge von Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus anlangten, soll der luzernische Hauptmann Ulrich Walker besonders den Schwyzern, aber auch den Unterwaldnern und Zugern, anlässlich der Begrüssung und Einladung, in die Verhandlungen mit der belagerten Stadt einzutreten, Versprechungen über den gemeinsamen Besitz alles Eroberten gemacht haben. Bremgarten ergab sich am 24. April den sechs Orten durch Vermittlung Kunrads von Weinsberg unter Bedingungen, die diese Stadt weitgehend das Gesicht wahren liessen. Die Unterwerfung der Aemter Muri und Hermetschwil, beides zum Teil geschlossene geistliche Grundherrschaften, und des Gebietes nördlich davon durch

die sechs Orte ist einerseits mit dem Schirm Bremgartens über das Kloster Muri²¹, anderseits im Zusammenhang mit der Kapitulation dieser Stadt zu suchen. In Bremgartens Mauern befanden sich zweifellos Kriegsmannschaften dieser Gegend. Laut der Rechtsschrift von 1425 sollen die fünf Orte ihren Anspruch auf die umstrittenen Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen auch damit begründet haben, dass «si den merteil der lüten, so in die emptere gehörent, ze Bremgarten in der statt mit denen von Bremgarten erobret und gewonnen haben», was Luzern für die Leute seiner Aemter zurückweisen konnte. Dottikon und Hembrunn huldigten dem auf der damals noch unbezwungenen Feste Lenzburg auftauchenden Weinsberger zu des Reiches Handen.

Nach der Kapitulation von Bremgarten zogen die sechs Orte, unterstützt von einem Berner Kontingent, gen Baden. Die Stadt kapitulierte am 3. Mai, die Feste Stein am 18. Mai — durchaus gegen den Willen des Königs Sigmund, dem sich inzwischen Herzog Friedrich unterworfen hatte. Zwar gebot der Herzog allen eroberten Städten, dem Weinsberger zu des Reiches Handen zu huldigen, bestätigte der König den von den sechs Orten eingenommenen Städten ihre Freiheiten, angesichts der harten Tatsachen blieben diese Pergamente jedoch wirkungslos. Der König konnte gegenüber den beiden eidgenössischen Parteien den formalrechtlichen Standpunkt, der eroberte Aargau gehöre dem Reich, nicht durchsetzen und sah sich schliesslich aus Geldnot gezwungen, am 22. Juli 1415 die Eroberungen der sechs Orte um 4500 Gulden an Zürich zu verpfänden. Am 18. Dezember 1415 nahm Zürich die fünf Orte in die gesamte Pfandschaft, Bern in die Pfandschaft Baden auf. Dieser Vertrag, der für die gemeinsame Regierung der beiden Gebiete (Grafschaft Baden und sechsörtiger Teil der nachmaligen Freien Aemter) das Mehrheitsprinzip einführte, wird durchaus mit Recht als die Geburtsurkunde der gemeinen Herrschaften bezeichnet. Bern liess sich seinen alleinigen Eroberungsanteil vom König erst am 1. Mai 1418 um 5000 Gulden verpfänden.

IV.

Werfen wir noch einen Blick auf die Eroberungsanteile und deren ursprüngliche Verwaltung. An die Spitze stellen wir die ehemaligen Aemter der Gessler, mit denen sich 1420 Luzern und die

²¹ Vgl. die königliche Freiheitsbestätigung an Bremgarten vom 3. Juni 1415, in: Rechtsquellen des Kantons Aargau, Stadtrechte IV Bremgarten und Lenzburg. Aarau 1909. S. 55 Nr. 21.

sechs Orte für ihre entsprechenden Anteile vertraglich auseinanderzusetzen, indem sie den damaligen Vertretern dieses Adelsgeschlechts unter Bedingungen gewisse Nutzungen überliessen. Die Feststellung des territorialen Umfangs der von Luzern eingenommenen Aemter Meienberg und Richensee bietet keine Schwierigkeiten. Das Amt Meienberg scheint allerdings vorübergehend noch die später zum Amt Muri gehörenden Weiler Grod und Grüt eingeschlossen zu haben²². Im Amt Richensee wurde Schongau-Rüdikon — um 1306 noch zum Amt Lenzburg, um 1318 schon zum Amt Richensee gezählt²³ — dem luzernischen Michelsamt zugeteilt; die Stellung von Ermensee ist in dieser Frühzeit unklar. — Die sechsörtigen Aemter Muri und Hermetschwil entsprachen weitgehend dem Umfang des Amtes Muri im Habsburgischen Urbar, mit Ausnahme des Dorfes Eggenwil, das hochgerichtlich dem Amt Baden zugeteilt wurde.

Schwieriger ist die Erfassung des später als Niederamt oder Amt Villmergen bezeichneten Nordostteils des ehemals österreichischen Amtes Lenzburg. Die bisherige Forschung hat fälschlicherweise dieses ganze Gebiet dem luzernischen Eroberungsanteil gleichgesetzt. Versuchen wir vorerst den wirklichen Anteil Luzerns herauszuschälen. Gemäss dem Rechnungsbuch der Stadt Luzern von 1408—1479²⁴ setzte sich ihr Okkupationsgebiet aus den Dörfern Villmergen (ohne Hembrunn), Büttikon und Uezwil zusammen; einem Eintrag im Luzerner Ratsprotokoll von 1423 zufolge gehörte auch Sarmenstorf²⁵ zu diesem Amt, das somit praktisch dem späteren Niedergerichtsbezirk Villmergen entsprach. — Das übrige Niederamtsgebiet unterstand seit 1415 den sechs Orten. Dies lässt sich zwanglos den in den Eidgenössischen Abschieden enthaltenen frühen Abrechnungen der Vögte und einigen Urkunden der Zeit vor 1425 entnehmen²⁶. Wie bereits festgestellt, amtete seit 1415 ein Bürger von Mellingen als Vogt der Pfarreien Hägglingen und Wohlenschwil. Die andere Hälfte der sechsörtigen Besitzungen im Norden, die Pfarreien Niederwil und Gösslikon und die Dörfer Wohlen und Anglikon, wurden von dem in zweijährigem Turnus wechselnden Vogt zu Muri verwaltet. — Unklar ist die ursprüngliche Stellung des Dorfes Dottikon und des Hofes Hembrunn. Noch 1416 ersuchten die bernischen

²² StaatsA Aargau Urk. Muri 268.

²³ Vgl. Urkundenbuch d. Stadt u. Landschaft Zürich, Bd. 9, Nr. 3543 und 3544.

²⁴ StaatsA Luzern, Cod. 6855, 44—49, bes. 47/48.

²⁵ StaatsA Luzern, Ratsprotokoll IV, 34a und 42a.

²⁶ Eidg. Absch. Bd. 1, 172—173, 193, 208. StaatsA Aargau, 2272, 50b; Urk. Muri 261 u. 279; Urk. Wettingen 958. Aarg. Urk. XI Kloster Hermetschwil Nr. 41; XIV Mellingen Nr. 43 u. 46.

Hauptleute zu Lenzburg den Stand Luzern, die Leute von Dottikon, welche dem seinerzeit auf der Lenzburg residierenden Herrn von Weinsberg zu des Reiches Handen gehuldigt hätten, bis auf weiteren Entscheid in Ruhe zu lassen; schon 1421 gehörte jedoch dieses Dorf zum Verwaltungsbereich des eidgenössischen Vogts zu Muri. Der Hof Hembrunn wurde erst 1422 tauschweise von Bern an Luzern abgetreten²⁷.

Die Städte Bremgarten und Mellingen hielten noch jahrzehntelang nach dem Uebergang an der Fiktion der Reichszugehörigkeit fest; tatsächlich unterstanden sie den in der Grafschaft Baden regierenden acht alten Orten. Sie erfreuten sich ursprünglich einer gewissen Selbständigkeit, wurden jedoch 1443 während des Zürichkrieges unter stärkere gemeineidgenössische Kontrolle genommen und endgültig der Grafschaft Baden zugeteilt. Die westlich der Reuss gelegenen Friedkreise der beiden Städte gehörten somit, trotz des gleichen Schicksals in den religiösen Auseinandersetzungen der Reformationszeit, staatsrechtlich nicht zur Landvogtei in Freien Aemtern²⁸.

Der über die Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen gesetzte, auf ein bis drei Jahre gewählte luzernische Vogt bezog ein Jahressalär von 30 Pfund. Der alle zwei Jahre wechselnde eidgenössische Vogt zu Muri wurde jährlich mit 6 Gulden entschädigt und bezog dazu den Futterhaber und die Feuerstatthühner. Der eidgenössische Vogt im Amt Hägglingen-Wohlenschwil musste sich mit der Ehre, dem Futterhaber und den Hühnern begnügen. — Diese dreigeteilte Verwaltung wurde auch nach dem Uebergang der luzernischen Aemter an die sechs Orte beibehalten. Ab 1428 begann man sich um eine Vereinheitlichung der Verwaltung zu bemühen. Der erste Alleinvogt in Freien Aemtern wurde jedoch erst 1435 gewählt. Sein Einkommen betrug 30 Pfund und die Hühner²⁹.

V.

Schon am Tag zu Luzern vom 23. Juni 1415 trat Zürich mit dem Vorschlag an die gemeinen Eidgenossen heran, das gesamte eroberte Gebiet, mit Einschluss der Anteile Berns und Luzerns, solle gemein-

²⁷ StaatsA Luzern, 99/1547. Aarg. Urk. XII Kloster Gnadental, Nr. 75. Eidg. Absch. 2, 19.

²⁸ Die Zuteilung von Bremgarten und Mellingen zu den Freien Aemtern in der Amtlichen Sammlung der älteren Eidg. Absch. ist falsch.

²⁹ StaatsA Luzern, Cod. 6855, 119. StaatsA Aargau, 2272, 37a u. 39b. Eidg. Absch. 2, 72, 77, 83, 84, 95.

sam verwaltet werden. Ein Erfolg war nicht zu erwarten, da Bern keine Veranlassung zu einer Abtretung hatte und Luzern, wie die Entwicklung zeigt, ebenfalls nicht gewillt war, seinen Anteil zur Verfügung zu stellen. Mit der am 18. Dezember 1415 erfolgten Aufnahme der fünf Orte und Berns in die durch Zürich erworbene Reichspfandschaft entstanden dann doch die ersten zwei gemeinen Herrschaften.

Aus der Tatsache, dass im eroberten Aargau neben diesen entstehenden gemeinen Herrschaften noch Sonderherrschaften Berns und Luzerns existierten, haben die Geschichtsschreiber schon früh gefolgert, dass vor dem Feldzug allgemeine Abmachungen über die Beherrschung des zu erobernden Gebietes getroffen worden seien: Allein Erobertes solle der Sonderherrschaft, gemeinsam Erobertes der gemeinen Herrschaft unterworfen sein. Ich habe schon oben meine Zweifel an der Existenz solcher Abmachungen geäußert. Der Anteil Berns beruhte auf seinem unabhängigen und selbständigen Vorgehen und der Abfindung seiner Mithelfer Biel und Solothurn. Der Anteil Luzerns war problematischer, da es den Feldzug als Glied der sechs Orte mitgemacht und offenbar einigen Mitorten Versprechungen auf Mitbesitz gemacht hatte. Trotzdem Sursee auch in den Zürcher Reichspfandbrief hineingeraten war, blieb Luzerns dortiger Alleinbesitz unbestritten. Anders verhielt es sich mit den Aemtern Meienberg, Richensee und Villmergen, verhinderte deren Sonderbesitz doch den Aufbau einer geschlossenen gemeinen Vogtei im Gebiet der späteren Freien Aemter.

Die fünf Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dürften schon bald nach 1415 begehrliehe Blicke auf diese drei Aemter geworfen haben; für die der Eroberung folgenden vier Jahre fehlten jedoch urkundliche Belege. In den Quellen zum Luzerner Tag vom 29. Juni 1419 tauchte dann plötzlich das Begehren der fünf Orte auf, Luzern möge die Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen zu der sechs Orte Handen abtreten. Aus diesem Begehren entwickelte sich ein erbitterter Streit, der bis 1425 dauern sollte³⁰. Die Entwicklung von 1419—1423 kennen wir leider nur aus luzernischer Sicht: aus Ratserkenntnissen, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend häufig unter Mitwirkung der Hundert, und aus Instruktionen an die Tagsatzungsboten. Trotz dieser einsei-

³⁰ Der ganze Prozess wird eingehend behandelt bei: Segesser, Rechtsgesch. Lucern, Bd. 2, 70—75. Vgl. auch F. SCHAFFER, *Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500*, in: *Geschichtsf. Bd.* 95, 220—223.

tigen und eher wortkargen Quellen können wir immerhin wesentliche Feststellungen machen.

Ursprünglich (1419) beriefen sich die fünf Orte für ihre Begehren auf ein zu Baden gemachtes Versprechen, «wz da erobret wurd, dz solt gemeiner Eidgenossen sin», später (1423) lautete deren Formulierung: «es sy versprochen, wz erobret wurde in dem krieg, dz solt gemeiner Eidgnossen sin, die uf dem veld warend». Da es sich um ein luzernisches Dokument handelt, wird darin nicht erwähnt, dass dieses Versprechen durch Luzern gemacht worden sein soll.

Luzern wollte von diesen angeblichen Verpflichtungen nichts wissen und berief sich auf die königlichen Briefe (1421: «wie wir des künigs brief haben für uns geleit und meinent dz unser ze hant»), auf das Gebot des Königs und auf das Schwertrecht des Eroberers (1423: «als wir vorziten in des kungs dienst und gebott mit dem swert erobret und ingnon haben die empter Meienberg, Richensee und Villmeringen»). Schon 1421 wäre Luzern allerdings bereit gewesen, auf ein Amt zu verzichten, wenn ihm die andern zwei gelassen worden wären. Im April 1423 war es einverstanden, sich für Villmergen einem schiedsgerichtlichen Entscheid zu unterwerfen, für Meienberg und Richensee wollte es auf keine Diskussion eintreten. Schon im Juni 1423 war Luzern jedoch bereit, bei gütlichem Austrag auf Villmergen zu verzichten, andernfalls den Rechtsweg um alle drei Aemter anzutreten. Da die fünf alle drei Aemter begeherten, kam es zum rechtlichen Austrag.

Im April 1423 boten die fünf Orte Recht auf Bern oder Solothurn, was die Luzerner Räte zu der Bemerkung veranlasste: «da dücht uns unbillich, dz wir umb dz unser zem rechten komen süllen». Im Juni 1423 hatte sich auch Luzern für Bern als Schiedsrichter entschieden. Während des Jahres 1424 hören wir nichts von der Affäre. Offenbar wirkte Bern hinter den Kulissen. Trotz Ausflüchten Luzerns kam am 14. März 1425 eine erste Tagung in Bern zustande. Da der Bote Obwaldens fehlte, wollte Luzern nicht verhandeln. Bern war ebenfalls nicht bereit zu urteilen, setzte einen zweiten Tag auf den 24. April an, erteilte Verhaltensmassregeln für Kundschaften und betonte, dass es an einem dritten Tag den Spruch auch bei Abwesenheit einer Partei fällen werde. Ob der Tag vom 24. April abgehalten wurde, entzieht sich unserer Kenntnis, da Dokumente fehlen. Vor dem 25. Juli 1425 reichten die fünf Orte dem Schiedsort eine sehr umfängliche, Klage, Antwort und Replik enthaltende, den ganzen Streit zusammenfassende Rechtsschrift ein. Am 25. Juli 1425 begann in Bern der letzte Rechtstag. Der Spruch

erfolgte am 28. Juli. Zum Inhalt der Urkunde: Die fünf Orte klagen, beider Teile Boten hätten «uf tagen ze Beggenried, ze Underwalden [= Stans und Sarnen], ze Swytz und ouch vor Bremgarten» versprochen, was sie im Aargau erobert hätten oder noch erobern würden, gemeinen Eidgenossen, welche mit dem Banner ins Feld gezogen seien, gehören solle; Zürich hätte ihnen die allein eroberte Vogtei Dietikon auch zu gemeinen Händen überlassen. Die fünf Orte verlangen Mitbesitz an den Aemtern und den Ersatz für den seit der Eroberung entgangenen Anteil am Nutzen. Luzern weist auf die alleinige Eroberung der drei Aemter hin und bestreitet die Versprechungen der damaligen Boten. Bern urteilt, dass die Kundschaft der fünf Orte die bessere sei und dass diese somit zusammen mit Luzern in den Besitz der umstrittenen Aemter eintreten sollen. Das Begehren der Kläger auf den entgangenen Nutzen wird abgewiesen; der gemeinsame Nutzen soll mit dem laufenden Jahr beginnen.

Die Tatsache, dass ausgerechnet Bern, dessen aargauische Eroberungen unangefochten blieben, in diesem Falle Recht sprach, ist schon sehr früh und immer wieder bemängelt worden. Die Rechtslage scheint mir jedoch klar zu sein. Einerseits hatte Bern seinen Aargauerfeldzug zusammen mit seinen Verbündeten Biel und Solothurn allein, ohne Mithilfe der anderen Orte, gewagt, auch mit keinem der sechs Orte deswegen je ein Abkommen getroffen. Andererseits handelte es sich bei diesem Streit um eine rein sechsstörtige Angelegenheit, da Bern an der Vogtei in den nachmaligen Freien Aemtern keinen Anteil hatte. Bei bündnisgetreuer Erledigung kamen nur Bern und Uri als Schiedsrichter in Frage, waren doch alle übrigen Orte am Streit beteiligt.

Lebendigere Anschauung über die Parteinovorträge als der Spruch vom 28. Juli 1425 gibt uns die im Staatsarchiv Zürich liegende, von uns schon weidlich benützte «Rechtsschrift» dieses Handels. Auf den folgenden Seiten wollen wir uns etwas eingehender mit diesem instruktiven Dokument befassen, wobei allerdings vieles wiederholt werden muss. — Diese im Zirkulationsverfahren von verschiedenen Händen geschriebene «Rechtsschrift»³¹ besteht aus einem über zwei Meter langen, aus sechs Stücken zusammengenähten Papierrodel. Vermutlich handelt es sich um ein gleichzeitiges Kon-

³¹ StaatsA Zürich, A.322.1 (Stücke nicht numeriert, chronologisch in Schachtel eingeordnet). G. Boesch hat für seine Arbeit über Ulrich Walker (Geschichtsfreund 103) diesen Rodel auch benützt, anscheinend aber seine Natur als im Zirkulationsverfahren entstandene Rechtsschrift mit Klage, Antwort und Replik nicht völlig erkannt.

zept (Streichungen und Korrekturen); das besiegelte Original dürfte in Bern verlorengegangen sein. Der Rodel enthält eingangs die Klagen («ansprachen») von Unterwalden, Zürich und Schwyz, anschliessend folgt die sehr ausführliche Antwort («widerred») Luzerns, den Schluss bilden die Replik («lest widerred oder verantworten») der fünf Orte und drei erläuternde Erklärungen Zürichs.

Den auf den wesentlichen Inhalt gekürzten Klagen entnehmen wir: Vor Kriegsbeginn habe Luzern den beiden Unterwalden Tag nach Beckenried geboten, wo ihre beidseitigen Boten (bei den Luzernern u. a. Walther von Hunwil) auch zusammengekommen seien, ferner habe Luzern den Walther von Hunwil vor die Nidwaldner Gemeinde zu Stans und Ulrich von Heratingen vor Ammann und Landleute zu Obwalden gesandt. Bei allen drei Zusammenkünften hätten die Luzerner Boten zum Auszug gemahnt und versprochen, «was sy in dem selben krieg eroberten und gewunnen, dz sölte alles aller unser Eidgnossen und unser, die dann mit inen oder zü inen mit ir offennen paner uff dz veld kamen, gemein sin». Die in der Replik der sechs Orte erwähnte identische Klage Zugs fehlt. Vor Bremgarten sei dieses Versprechen von ungenannten Vertretern Luzerns gegenüber Unterwalden und von Ulrich Walker von Luzern gegenüber Schwyz in erweiterter Form wiederholt worden; wir bringen die Schwyzer Fassung: «Ret da der genemt Ulrich Walcher von der von Lutzern wegen unter andern früntlichen Worten, sin herren von Lutzern heten im enpfolet, mit uns ze reden, si hetten jetz des zoges etwz erobert und getruweten da selbs ze Bremgarten und anderswo noch mer ze erobern und düchte sin herren von Lutzern güt und früntlich sin, dz gemein Eidgnossen, die mit ir paner uff dem veld mit einander usgezogen weren, dz selb eroberte güt mit einander hettind und wölten wir, so wölten si uns dz gern mit inen lassen haben.» Zürich habe vor dem Zug nach Bremgarten mit Luzern vereinbart, dass von beiden Orten gemeinsam Erobertes gemeinsam verwaltet werden solle, vor der Belagerung von Bremgarten hätten sie sich jedoch gegenseitig dieser Vereinbarung entlassen und beschlossen, alles Eroberte solle allen ausgezogenen Eidgenossen gemeinsam gehören.

Die Antwort Luzerns enthält einen Bericht über die «Eroberung» der umstrittenen Aemter³² und die Antworten auf die vorerwähnten Klagen, auf eine unbekannte Klage wegen der vor kurzem erfolgten Neuvereidigung der Aemter, und auf eine weitere unbekannte Klage,

³² Siehe Abschnitt III.

die behaupte, die Leute der Aemter seien als Besatzung von Bremgarten von den sechs Orten gemeinsam erobert worden³². Von Bedeutung sind hier vor allem die Antworten auf die Klagen der drei Orte. — In bezug auf den Tag zu Beckenried und die Vorsprache Walthers von Hunwil in Stans ist Luzern der Meinung, dass diese Kontakte nur der Mahnung zum Auszug wegen geschehen seien, «want ze den ziten niemant wüssen mocht, wie es in den landen gan wurde». Der vom Rat nach seinen Versprechungen wegen des Eroberten befragte von Hunwil sagt, «er könne sich des nit versinnen, das er die wort ye gerett habe, und ob er joch das gerett hette, so haben wir ime das nie bevolhen, noch in das nie geheissen». — Von der Absendung des Ulrich von Heratingen nach Obwalden will Luzern nichts wissen, sei dieser doch mit dem Banner nach Mellingen gezogen. — Versprechungen gegenüber den Unterwaldnern vor Bremgarten sind Luzern unbekannt («das wir des versprechens unwüssent sint»). — Von den Abmachungen mit Zürich können die Luzerner nicht mehr sagen als «das wir uns nicht versinnen können umb dehein solich ietzgemeltet überkomnüsse, vereinigung oder ledig erlassens. Da mögent nu unser Eidgnossen von Zürich uns bas erkleren und ze wüssende tün, wo dise zwey stuk beschehen und wer da by gewesen sie.» — Zu den Versprechungen Ulrich Walkers vor Bremgarten gegenüber Schwyz äussert sich Luzern wie folgt: «...das wir denselben Ulrichen Walker in den ziten, do wir vor Bremgarten lagent und unser Eidgnossen von Switz zü zugen, zü inen schikten, si früntlich ze empfahren und ze dankende und ouch inen ze sagende, wie wir mit denen von Bremgarten in tedinge warent, und begerten si, so wölten wir inen gern teil in der teding Bremgarten lassen. Darnach wölten wir für Baden zühen und liessent si bitten, mit uns ze ziehen. Wes uns dann gott fürhin beriete, darin wölten wir inen als gern iren teil lassen, als uns selben.» Ulrich Walker sei dann nochmals vom Rat befragt worden, ob er den Schwyzern etwas anderes als das soeben erwähnte gesagt habe. «Spricht er, es sye also und er könne sich nit anders versinnen. Dar zü sprechen wir von Lucern, were ioch, das der selb Ulrich Walker ütztit anders mit unsern Eidgnossen von Switz gerett hette, so haben wir im das nit bevolhen³³.»

Die Replik der fünf Orte hakte beim schwachen Punkt der Luzerner Antwort ein, nämlich bei den Erklärungen, dass, wenn

³³ Weitgehend, aber nicht ganz identisch mit einer Luzerner Kundschaft von 1425. Siehe Anmerkung 20.

ihre Boten schon Versprechungen betreffend gemeinsamen Besitz alles Eroberten gemacht hätten, ihnen dies vom Rat nicht befohlen worden sei. Die fünf Orte antworten darauf mit einem schulmeisterlichen Unterton: «was erber stett oder lender botten von ir herren und obern jeman fürbringent oder wz sach si ufnement, das dz billich da bi bestan und beliben sol, und dz man unbillich für zücht sôliche wort, ob joch die botten dz geredt hetten, so were es inen doch nit enpfolt, won wir wol getrüwen, das dehein erber bott in sôlichen oder mindern sachen ungeru anderns tâtte oder rette, dann im von den sinen enpfolet were, won wir syen also uff iro botten wort kostlich mit unserm volk und mit unsern panern usgezogen...» — Die beiden folgenden Repliken Zürichs handeln von der Aktion Peter Oeris, die wir bereits kennen³². Im dritten Brief betont dieser Ort, dass seinerzeit die allein von ihm und Luzern eroberte Stadt Mellingen ebenfalls gemeineidgenössisch geworden sei und dass er die vor der Belagerung von Mellingen eroberte Vogtei Baden an gemeine Eidgenossen abgetreten habe.

Versuchen wir eine kurze Analyse dieser zweifellos das Bundesklima vergiftenden Angelegenheit. Ich gehe dabei von der vernünftigen Annahme aus, dass die fünf Orte ihre Behauptungen nicht einfach aus der Luft gegriffen und einen Lügenfeldzug gegen Luzern vom Zaune gerissen haben, und billige Luzern das legitime Recht zu, sich gegen eine Verkleinerung seines nun einmal vorhandenen und guten Glaubens verwalteten erweiterten Staatsgebietes mit allen Kräften zu wehren. Treibende Kräfte gegen Luzern waren offensichtlich die Stände Schwyz und Unterwalden³⁴. Der ganze Streit ist nur denkbar, weil zwischen den Eidgenossen 1415 überhaupt keine Abmachungen über eine Teilung oder gemeinsame Verwaltung der Beute getroffen worden war. Im Prozess war die Position Luzerns verhältnismässig schwach. Die direkten Kontakte mit einzelnen Orten konnte es nicht abstreiten. Durch den Passus: «want ze den ziten niemant wüssen mocht, wie es in den landen gan wurde», verriet Luzern eine gewisse Schwäche und Unsicherheit, die vermuten

³⁴ Im April 1423 bezeichnete Luzern die Unterwaldner Erni Willis und Ammann Hentzli als Hauptschuldige. Schwyz war möglicherweise zusätzlich noch verärgert, weil Luzern im Dezember 1422 die Rechnung Rudolf Redings, des schwyzerischen Vogts zu Muri, beanstandet hatte, was wohl den Ammann von Schwyz zu einer im Luzerner Ratsprotokoll vom April 1423 aufgezeichneten unveröhnlichen Bemerkung veranlasste: «liessent ioch die andern Eidgnossen die empter faren, so wolent si doch darumb recht nemen.» (StaatsA Luzern, Ratsprot. III, 83a; IV, 34a.)

lässt, dass es die Innerschweizer aus militärischen Gründen unbedingt dabei haben wollte und daher zu gewissen Versprechungen bereit sein musste. Sicher waren weder die Schwyzer noch die Unterwaldner, die gar nicht an den Aargau grenzten, bereit, so ohne weiteres dem Stand Luzern in einem Eroberungskrieg zu helfen, sein Staatsgebiet zu erweitern. Die Versprechungen vor Bremgarten sind ähnlich zu beurteilen, stand doch noch die Belagerung und Eroberung der Feste Stein zu Baden bevor, für die man neben Belagerungsgeschütz vor allem Mannschaft brauchte. Die Argumente Luzerns werden noch schwächer angesichts der verklausulierten Erklärung, wenn seine Boten schon solche Versprechungen gemacht hätten, so hätte ihnen der Rat dies doch nicht befohlen. Damit wird natürlich die Möglichkeit solcher Versprechen zugegeben.

Auf Grund der Parteivorträge musste Bern so urteilen. Die Annahme, dass Animositäten des Schiedsorts gegen Luzern eine Rolle bei der Fällung des Spruchs gespielt hätten — wir denken an den für Bern überraschenden Kauf der Grafschaft Willisau von 1407, an den Truberhandel von 1418 und an den Walliserhandel von 1418/19 —, muss bei der Kargheit der Quellen Hypothese bleiben. Trotzdem empfinde ich den Entscheid als zu hart, denn in den hektischen und anscheinend weitgehend der Organisation mangelnden Tagen im April 1415 ist zweifellos von den Boten und Hauptleuten Luzerns vieles gesagt worden, das man nicht auf die Goldwaage hätte legen sollen. Mindestens eines der südlichen Aemter hätte man Luzern belassen sollen.